

## Klausur GPA 069-ZHG

Die Klausur ist von höherem Schwierigkeitsgrad.

Der Sachverhalt der Vollstreckungsabwehrklage ist teilweise streitig, wobei den Kläger die Beweislast für die ihm positiven Behauptungen treffen.

Für den Antrag zu 1. als Vollstreckungsgegenklage gegen die notarielle Urkunde gilt nach § 795 Abs. 1 ZPO § 767 Abs. 1 ZPO entsprechend. Die Zuständigkeit regelt sich jedoch nach §§ 797 Abs. 5, 802 ZPO, so dass das Landgericht Hamburg örtlich als Wohnsitzgericht des Schuldners und sachlich nach § 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG zuständig ist. Materiell-rechtliche Einwendungen gegen die als abstraktes Schuldanerkenntnis zu wertende Urkunde sind die Anfechtung wegen Täuschung und die Bereicherungseinrede gemäß § 821 BGB, hilfsweise Erfüllung in Höhe von 6.000 EUR. Beweisbelastet für die arglistige Täuschung ist der Kläger, der beweisfällig bleibt, nachdem der vernommene Zeuge unergiebig ist und die Anhörung der Parteien keine Anhaltspunkte für die Unglaubwürdigkeit einer Partei ergeben hat. Der Rechtsgrund für das abstrakte Schuldanerkenntnis (bitte ausführen...) dürfte nicht entfallen sein, da die Beklagte nach wie vor mit dem Duldungsanspruch des Inhabers der Grundschuld konfrontiert ist; nur der Inhaber hat gewechselt. Da der Sohn auf die Grundschuld nicht aus Mitteln der Gesamthand leistet, erwirbt er nach § 268 Abs. 3 BGB analog die Grundschuld selbst. Die Grundschuld wird nicht nach §§ 1142, 1143 bzw. § 1163 Abs. 1 S.2 BGB analog zur Eigentümergrundschuld.

Da die Erfüllung in Höhe von 6.000 € durch einen Gesamtschuldner nach § 422 Abs. 1 S. 1 BGB auch für die übrigen Schuldner wirkt, kann sich der Kläger auf die Zahlung des Dritt widerbeklagten berufen. Der Antrag zu 2. ist als Klage analog § 371 BGB zulässig (unproblematisch nach rechtskräftiger Entscheidung über die

Vollstreckungsgegenklage; nach wohl h.M. auch bei Verbindung mit der Vollstreckungsgegenklage), jedoch unbegründet, weil die Vollstreckungsgegenklage nur teilweise begründet ist und die Vollstreckung in Höhe von 294.000 EUR möglich bleibt.

Die zulässige Widerklage ist unbegründet. Zwar ist die nach § 33 ZPO erforderliche Konnexität zwischen Klage- und Widerklageanspruch gegeben und die parteierweiternde Dritt widerklage dürfte jedenfalls wegen Sachdienlichkeit zulässig sein. Jedoch ist die vertragliche Leistungszusage des Ehemanns der Beklagten mangels Vertretungsbefugnis nicht wirksam für die GbR abgegeben. Auch eine Leistungskondiktion scheidet aus, weil sich die Gutschrift aus Sicht der GbR als Leistung des Ehemanns der Beklagten und nicht als Leistung der Beklagten darstellt. Die Eingriffskondiktion ist aufgrund des Vorrangs der Leistungskondiktion ausgeschlossen.

Der Streitwert beträgt 310.000 EUR. Für Ziff. 1 wird er auf 300.000 EUR festzusetzen sein, dem Klagantrag zu 2. dürfte hier kein eigener Wert zukommen und nach § 45 Abs. 1 S. 1 GKG ist für den Gebührenstreitwert der Wert der Widerklage mit 10.000 EUR zu addieren. Bei den Kosten wäre die Baumbachsche Formel anzuwenden und ein fiktiver Streitwert von 320.000 EUR zugrunde zu legen. Der Kläger verliert 294.000 EUR, die Beklagte 26.000 EUR, wobei dies weniger als 10 % ist und nicht zu einem Gebührensprung führt. Deshalb wäre nach § 92 Abs. 2 Nr. 1 die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Beklagten dem Kläger aufzuerlegen, der Beklagten die außergerichtlichen Kosten des Dritt widerbeklagten.

## Inhaltliche Richtigkeit:

Ich verweise zunächst auf meine Randbemerkungen und möchte gesondert auf Folgendes hinweisen:

Das Rubrum ist nicht gut gelungen. Der Tenor ist in der Hauptsache teils kaum vertretbar, aber ansonsten konsequent. Nach der von d. Verf. vertretenen Lösung ist die Baumbach'sche Formel nicht anzuwenden.

Der Obersatz des Tatbestands ist gelungen. Der Tatbestand enthält alle wesentlichen Informationen und identifiziert zutreffend den streitigen Punkt. Dieser muss jedoch bei der beweisbelasteten Partei, hier dem Kläger, geschildert werden und nicht im streitigen Beklagtvortrag.

In den Entscheidungsgründen erfolgt die Prüfung der Zulässigkeit der Klage zutreffend und umfassend. etwas zu unpräzise; insbesondere ignoriert d. Verf. den Antrag zu 2..

In der Begründetheit sieht d. Verf., dass der Kläger die Beweislast für die Täuschung trägt. Die Beweiswürdigung erfolgt nachvollziehbar, aber ohne hinreichende Berücksichtigung aller Umstände mit „etwas Luft nach oben“. Die Einordnung der anderen Einwendung als Einwand aus § 821 BGB (a.A. § 242 BGB) erfolgt zutreffend; das Prüfungsergebnis erscheint mir jedoch wenig überzeugend. Der Sohn der Beklagten hat keine Eigentümergrundschuld erworben, sondern hat die Grundschuld nach § 268 Abs. 3 BGB erworben. Er kann nun ebenso gegen die GbR als Eigentümerin des Grundstücks vorgehen wie die Bank, insbesondere aber die Grundschuld für eigene Zwecke nutzen und damit das Grundstück erneut in die Gefahr der Zwangsvollstreckung bringen. Die Frage der Präklusion wird gesehen.

Der Antrag zu 2 wird sehr knapp erörtert.

Bei der (Dritt-)Widerklage wird die Zulässigkeit sehr überzeugen geprüft. Die notwendige Sachdienlichkeit (§ 263 ZPO) der Drittwiderrklage wird erörtert. Die materielle Prüfung erfolgt nachvollziehbar. Die vertragliche Rückzahlungsverpflichtung scheitert, weil keine Vertretungsbefugnis besteht. Dabei hätte die gesetzliche Regelung beleuchtet werden können, bevor der Gesellschaftsvertrag herangezogen wird. Die Leistungskondiktion scheitert, da aus der Sicht eines objektiven Leistungsempfängers, worauf es hier ankommt, eine Leistung des Ehemanns der Beklagten, und nicht der Beklagten selbst vorliegt. Die Eingriffskondiktion wird zutreffend verneint.

Der Streitwert wird zutreffend bestimmt.

## Aufbau, Form und Argumentation:

Die äußere Form der Bearbeitung ist grenzwertig. Weite Passagen sind so dahingekritzelt, dass man nur mit Mühe entziffern kann. Auch wenn es im Examen vielleicht keinen Punktabzug gibt - ist es nicht geschickt, den Korrektor zu verärgern...

Der Tatbestand enthält die wesentlichen Informationen. Die maßgeblichen inhaltlichen Probleme der Klausur werden erkannt und vollständig bearbeitet.

Es handelt sich insgesamt um eine Bearbeitung, die überdurchschnittliche juristische Kenntnisse d. Verf. zeigt und trotz kleinerer Mängel durchschnittliche Anforderungen deutlich übersteigt. Ich halte insgesamt eine Beurteilung mit

13 Punkten (gut)

für angemessen.



Dörfler, VRiLG

Landgericht Hamburg  
Az.: 308 O 321/16

①

# Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Anton Müller, Hafencity 23, 20457  
Hamburg

- Kläger und  
Widerbeiklagter -

2. des Herrn Christian Eggers, Eppendorfer Hauptstraße  
12, 20257 Hamburg

- Drittwiderbeiklag-  
ter -

Prozessbevollmächtigte zu 1) und 2):

Rechtsanwälte Beyer, pp., Gewürzgasse 2, 20099 Hamburg

gegen

die Frau Brititte Jung, Brunnenstraße 25, 21031 Hamburg

- Beklagte und  
Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Freitag & Partner, Kaufmannsplatz 11, 20457

zu 8!

✓ als Einzelrichter

hat das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 3 - durch die Richterin am Landgericht Naturstein auf die mündliche Verhandlung vom 23.03.2017 für Recht erkannt:

Vorwurfs

Vorausgesetzt

Vorausgesetzt

1. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.2016 (Urkundennummer. 389/16) wird für ungültig erklärt.
2. Die Belastung wird verurteilt, die ihr einkommensfähige Ausführung der in Ziffer 1.) bezeichneten notariellen Urkunde an den Hänger herauszugeben.
3. Die Widerklage und Drittwiderrufe werden abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Belastung.
5. [Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ist erlassen]

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Zwangsverstreckung aus einer notariellen Urkunde, in der er und zwei weitere Gesellschafter der gemeinsam geführten Gesellschaft bürgerlichen Rechts sich in Anfahrung eines Schuldnerkenntnisses bezüglich einer Schuld der Beklagten der sofortigen Zwangsverstreckung unterworfen hat.

Die Beklage begeht widerklagend und drittlich-liegend die Zahlung, aus einer behaupteten Rechtfertigungsverfügung der betroffenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

x Im Gesellschaftsvertrag von 2.01.2003 ist vereinbart, dass der Drittwiderruf alle Eltern der Betriebs offen gesetzlich- führung- und Vertriebswirtschaft sind mit Ausnahme für aufgeschwollene Gutsitze, die die Zukunft die bedenklichere fallen insbesondere die Werte von Wertpapieren (f) sowie Investitionen mit hohen Werten von mehr als 10.000,- € (h.)

Der Kläger, Drittwiderrufende, die Beklage sowie deren Ehemann, <sup>Bruno Jung</sup> betreiben ein Architekturbüro durch eine am 1.01.2003 gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit dem Namen „modernes Bauen mit Nutzen, Jung & Partner GbR“ (im Folgenden: „MB GbR“). x

Die MB GbR befindet sich seit 2007 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Die Beklage und ihr Ehemann sind seit 1990 getrennt. In Jahre 2010 nahm der Ehemann der Beklagten ein Darlehen zu einem Betrag von 300.000,- € bei der Profi Hypothekenbank auf und legte dieses in die MB GbR ein.

Zugleich bestellten die Nellagte und ihr <sup>(4)</sup> Ehemann der Profi Hypothekenbank eine Grundschuld über den Darlehensbetrag an einem als Gesellschaft bürgerlichen Rechts geschaffenen Grundstück in Hamburg mit einem Wert von 850.000,00 €, welche unterwarfen sich in Anschlag der Grundschuldforderung der sozialen Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer.

Um die Beläste von Angreifern der Profi Hypothekenbank freizuhalten, schloss der Wohler, der Ehemann der Nellagte sowie der Drittwiderrichter am 18.05.2016 mit der Nellagte eine als „Erfüllungsbzv. Freistellungsübernahme“ bezeichnete Vereinbarung.

In dieser heißt es unter Lit. a):

„[...] Dabei wird zugunsten der Ehefrau auf evtl. (Teil-) Erwerb der Grundschuld infolge von Zahlungen ausdrücklich verzichtet; [...]“

(vgl. die „Erfüllungs- und Freistellungsübernahme“ vom 18.05.2010, dJ Anlage K1).

Der Ehemann der Nellagte leitete in der Fazitzeit keine Zahlungen, sondern lehnte die Profi

Hypothekenbank des Darlehens sah  
die Grundschuld. ⑤

Am 16.09.2012 vereinigte und verzog der  
Ehemann der Beflagten seinen Anteil an der  
Grundstücks-GbR mit Zustimmung des Beflagten  
auf deren Sohn, Dominik Jung, der sodann  
nicht der Beflagte für die GbR als Eigentüm  
in das Grundbuch eingetragen wurde.

Am 10.06.2014 trafen sich der Hörer  
und die Beflagte - nebst den Zeugen Weller,  
woraufhin die Beflagte dem Hörer bat, ein  
Schuldarethenmitnis in Anfüllung der Darlehens-  
schuld bei der Profi Hypothekenbank abzugeben.

Am 16.06.2014 unterzeichnete der Hörer, der  
Beflagte sahte der Ehemann der Beflagten ein  
Schuldarethenmitnis in Höhe von 300.000,- €  
vor den Notar Dr. Hermann Ober und unter-  
warfen sich der sofortigen Zwangsversteigerung  
in ihr gesamtes Vermögen (vgl. das Schuld-  
arethenmitnis in notarieller Urkunde vom 16.06.  
2014, Nummer 387 der Urkundenrolle für 2014, d.  
Anlage K 2).

Das Schuldarethenmitnis wurde wegen der „Erfüllungs- und  
Freistellungsübernahme“ von 18.05.2010 abgegeben.

In Jhdre 2015 zahle der Sohn der Befragten 300.000,00 € an die Profi Hypothekenbank, wobei er ausdrücklich angab, auf das Grundstück zu zahlen. ⑥

Sodann wurde er in Urkundlich als Inhaber des Grundstücks am Grundstück der Grundstücks GbR eingetragen. Der Sohn der Befragten stellte diese gegenüber, dass er darüber nachdachte, die Grundstücks an eine Bank zu veräußern zu übertragen.

In den Monaten Juli bis Dezember 2016 führte der Mithypothekar sechs Überweisungen in Höhe von jeweils 1.000,00 € von seinem Privatkonto auf das Konto der Befragten mit dem Begriff „Schuldnerentlastung von 16.06. 2016“.

Sodann ließ sich die Befragte eine vollständige Ausfertigung der notariellen Urkunde vom 16.06. 2016 erklären und drückte den Wider mit Schreiben vom 1.11. 2016 die twangsversteilzung ab.

Mit Schreiben vom 7.11. 2016 erklärte der Wider der Befragten gegenüber die Anfechtung des Schuldnerentlastung „wegen ungültiger

"Täuschung" durch gesetzl. Vorgesetzten

(7)

Brief.

Der Hörer behauptet, die Belegte Lote in Zuge des Gesprächs am 10.06.2014 ihn geprustet und Tränen geweint, das Schildwachten nur in dem Zweck der Kollegie für den Nach vorwerfen und Wiederk. Zeit gelassen zu wollen. Letzterwegs wurde sie aus dem Schildwachentum gegen den Hörer vollstreichen. Die Belegte Lote kann den Hörer - Wiederk. erstmals getäuscht.  
Der Hörer beantragt,

1. die Zugangsverfügung aus der Urkunde des Notars Dr. Herren, Baer von 16.06.2014 (UR-Nr. 387) 1h) für Kinder 2 erhalten;
2. die Belegte zu verurteilen, da ihr ehemalige vollstreckbare Anwendung der in Antrag zu 1.) bezeichneten notariellen Urkunde an den Hörer heranzugeben.

Die Belegte beantragt,

die Hörer abzuweisen.

Strahler bei der  
Beweisschärfe  
Partei

Die Belegte behauptet, sie habe den Hörer gegenüber im Gespräch am 10.06.2014 geschimpft, sie - die Belegte - werde ihm vorschlagen, wenn er nicht endlich seine Verifizierung als der Ergebnis-

und Freistellungsvermöne nachkomme. ⑧

Die Befreiung besteht insbesondere aus der Klärung -  
Übertragung der Fällung in Höhe von 10.000,- €  
€ aus einer <sup>angeblichen</sup> ~~bekannter~~ Rückzahlungsverpflichtung  
der NB GbR.

Den Hgl der folgende Sachverhalt zugrunde:

Dem Eltern der Befreigten stand im Jahre 2012  
ein Sparvertragsholder in Höhe von 10.000,- €  
€ bei der Extra-Spar-Bank zu.

An 2.07.2012 trat der Eltern der Befreigten  
der Auftrag an diese ab.

Sodann wurde der Eltern der Befreigten mit der  
Zulösung von seiten Konto am 10.09.2012

des Auftrages von 10.000,- € auf das Konto  
der NB GbR.

An 11.09.2012 unterzeichnete der Eltern der  
Befreigten die Erklärung unter der Datumsangabe bis  
Waren der NB GbR, indem er erklärte, dass GbR  
verpflichtet sei, dass an die Befreite den Abzug  
von 10.000,- € zuwidrt zu fallen und verzichte  
insoweit auf die Befreiung der Verpflichtung bis  
zum 31.12.2020 (vgl. die Erklärung vom 11.09.  
2012, als Anlage 131).

Die Reklage ist der Auffassung, ihr Eltern habe die CBL2 in Zege die Bildung während vorstehen. ⑨

Jedenfalls aber ergibt sich der Reklamationsantrag als ungerechtfertigte Verordnung, da sie - obwohl Rechste - sie CBL2 jedoch nicht schulische Late zu lassen wollen.

Die Reklage fordert,

den Umgang mit den Mittwiderbullen abzuschaffen zu verhindern, an sie einen Betrag von 10.000,- € und zwar in Höhe von 5 Prozentpunkten den MVA-Urgangsbeitrag seit Rechtsbildung ist der Widmung zu zahlen.

Der Klage und Mittwiderbullen bekräftigen, die Umgang und Mittwiderbullen abzuweisen.

Sie sind der Auffassung, die MVB-CBL2 Late schon nicht ehemals haben, dass sie unter den Voraussetzungen der Rechste geläufige Beleidigung von älteren starken; er landete sich damit jedoch nicht in eine Weisung der Rechste.

Die Widmung und Mittwidermug ist dem Umgang und Mittwiderbullen am 16.12.2016 präsentiert worden.

Das Gericht (ob Neud.) erkennt durch VO-<sup>(10)</sup>  
nachweis des Zuges Welle im Rechts zu münd-  
lichen Verledlung von 22.03.2017.

Zweds der Ergebnisse der Beweisaufgabe wird  
auf den Sitzungsprotokoll von 23.03.2017 Bezug  
gerichtet.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I.) und in Anlehung  
beide Anträge begründet (II). Die Widerruf und  
Dikumentelle ist gegen beide Parteien sowie auch  
in Übereinstimmung (III.), jedoch unbegründet (IV.).

I. Die Klage ist in Anlehung beide Anträge  
zulässig.

1. Der als Vollstreckungsgegenklage genanp

✓ II 767, 796 I Nr. 5, 795 z/10 ausliegende Klage-  
antrag zu 1) ist zulässig.

a. Insbesondere ist der als Vollstreckungsgegenklage der  
zuliegende Klageantrag zu 1) als solche stellvert.

Die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 z/10 - alle iZ  
1795 z/10 auf alle anderen Vollstreckungen einschließlich  
nebst dem Urteil und damit auch auf die  
Vollstreckung aus einer notariellen Urkunde mit

Straftat



Selbsther Erwagungsbefreiungsklausur - (11)  
Aufführung nach § 797 I Nr. 5 ZPO - ist  
zulässig, wenn sich der Widder mit rechtmäßigen  
Einwendungen gegen den hohen Betrag  
wehrt, um den Falle die Vollzahlbarkeit  
zu nehmen (§ 775 Nr. 1 ZPO).

Dies ist vorliegend der Fall, weil der Widder sich  
mit rechtmäßigen Einwendungen - Anfechtung wegen  
Vorliege Täuschung nach § 162 I BGB sowie  
Feststellung nach § 362 bzw. § 262 BGB - gegen  
das hohes Schuldverkenntnis nach § 781  
BGB beruft.

b. Das Landgericht Hamburg ist zuständig.  
aa. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus  
§ 23 Nr. 1, § 1 I GVG i. Vm. § 2, 3 ZPO und  
ergibt einen Betrag von  
~~beträgt~~ 300.000,00 € - als Höhe des Schuld-  
verkenntnisses, was damit den für das Landgericht  
erforderlichen Sachwert bestrebt.

bb. Die ordentliche Zuständigkeit folgt aus § 797 I  
ZPO, wonach das Gericht, das den vollzahlbaren  
Schulden - der Widder - rechtmäßigen Gegenstand  
hat, ausschließlich ((§ 62 ZPO)) direkt zuständig ist.

Der Hörer (d. gesetzl. Wahrheit (12) (§ 7 DWD) in Hamburg; die direkte Wahrheit folgt damit aus §§ 12, 13 BGB (offizielle Einschätzung)).

Insgesamt fällt diese WCL an § 800 III ZPO - Bedeutung des Ausdrucks-, da es hier um die Vollverfügung des notariell bewirkten Schuldverhältnisses - nicht der Ausdrucksabsichtung mit Unkenntnis unter der Bezugsvollbeurteilung gegen den jeweils Rezipienten - geht.

c. Es steht auf dem Rechtsanwaltsschein, dass hier die Vollverfügung gegenüber vor dem Zeitpunkt, zu dem die Vollverfügung durch - Existenz des Titels - bis WA Zeitpunkt der Nachprüfung der Bezugsvollbeurteilung - in der Regel durch Abschrift des Titels. Vorherig hat die Bezugsvollbeurteilung bereits begonnen, da die notarielle Urkunde einklar ist. In besonderen hat die Notarurkunde bereits mit der Bezugsvollbeurteilung gebracht.

Dem Rechtsanwaltsschein stellt sich nach entzyn, dass eine solche vereinbarte Logik bis WA Abschluss des Rechtsseitens aus de-

Würde ich vollstreken zu wollen, (1))  
weil ein Vollstreckungshilfe noch  
1775 Nr. 1 210 nur durch Festsetzen eines  
Tilts - öffentliche, den Gesetzestext entzerr-  
ende Würde - geschaffen werden kann.

a. Die Frage ob die Würde "prozeßfrei"  
bzw. Prozeßfiktivbelegnis steht und vollendet  
sich, da die Würde die Beweisführung  
für den Hörer geschafft - nach der Würde  
der CBR - eingeleitet hat und der Hörer die  
Beweisführung in eigenen Waren erlegt.

2. Wie ist und in Abhängigkeit des  
Klausideantrags zulässig.

a. Der Klausideantrag nach 1371 BGB  
wurde als „reguläre“ Leistungslage stell-  
haft. Dies soll jedoch innerhalb dieses  
und Vollstreckungsfreihügs abgrenzen - da  
die Klausidee darin nicht direkt gefordert geradelt  
- wird.

✓ b. Die Würdefreiheit des bedienenden Richters  
folgt in sachlicher Hinsicht aus 1123 Nr. 1,  
71 IAVG i.V.m. 112, 2719 Lsgd. da sie keine  
der Klausidee - nicht gebürgt, nicht vereinbart -

den der Vollverwaltungsvollmacht folgt, (16) soweit in aktueller Praxis aus §§ 12, 13 BGB, ebenfalls aber - in jedem Falle - nach präzisierende Anmerkungen bzw. Sachzusammenhang.

c. Ein Rechtsverhältnismäßig bestellt.

Und dieses bestellt den Zeitpunkt, zu dem die Zugeständnisvollstreckung droht bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Fälliges.

Die Zugeständnisvollstreckung droht nach Vollendung ab  
den Zeitpunkt bzw. Stelle, wo der Gläubiger den Titel „in  
den Händen“ hält und damit eine Miss-  
brauchsgefahr besteht. Die Rechtsrahmensetzung  
des Klausurenkatalogs geht damit die obige  
der Vollverwaltungsgesetzlichkeit hin aus, da  
mit feststeht, dass die Verwaltungsbehörde die  
Vollverwaltung „fallsch.“ vornimmt noch nicht

3. Die Verfahrensvollständigkeitsvoraussetzung nach § 260 ZPO liegt vor. Wenn die Anträge werden  
in abgesehen Prozessual - Lage Vorfahrt - geltend  
gebracht sollte ist für beide Anträge dasselbe  
Gesetz zuständig.

II. Die Uge ist auf ih  
Ansprung beide Anteile begründet. (15)

1. Die Vollstreckungsschuldsache ist begründet.

Dies ist der Fall, weil die Falder sach-  
befugt sind (a.) sowie den Wider redende  
Einwendungen gegen die Rückforderung  
zulassen (b.), die nach § 767 II  
ZPO ausgeschlossen sind (c.).

a. Die Falder sind sachbefugt.  
<sup>instanzielle</sup>  
~~Die~~ redende sachliche Vollstreckungshilfe  
- notarische Urkunde, in der beobachtet  
wurde, dass die Gattin des Falder  
gegen den Wider, den Rückforderungsversuch  
an Ehemann der Begleiter vorstellte. Dies  
föhrt daran, dass die Falder eben  
sich die sachliche Fazilität vollstreckung in  
„ihr“ Vertrauen zu unterwerfen.

Dem genügt § 776 ZPO wäre für die  
Vollstreckung in den Gattinshilfe-  
notarier Cbh es möglichen alle Gesell-  
schaften erfasst. Der Wider ist durch  
den jeweiligen Vollstreckungsschulden.

Die Begleiter ist als „Begleiterschaft“ Voll-

Vollrechtsverletzung, da die Sand zu ⑯  
ihren Gütern anlebt werden ist.

b. Dem Wider steht naturale Einrede  
gegen das - resultiert unterschiedliche - Schuldverein-  
tnistis zu.

Zwar stellt dem Wider kein Anfehlungsrecht  
aus arglistige Täuschung nach § 162 I,  
173 I Abs. 1 BGB <sup>(gg.)</sup> zu, jedoch stellt der  
Wider jedenfalls die Einrede gegen die  
Inanspruchnahme aus der Parallelforderung  
zu, die diese die § 821 BGB i. V. m.  
§ 812 I 1 Abs. 1, 812 II BGB und die  
Inanspruchnahme aus den Schuldverleihen  
nach § 781 BGB entgegengestellt kann. (bb.)

gg. Dem Wider steht kein Anfehlungsrecht  
- aus arglistige Täuschung nach § 173 I Abs. 1  
BGB - nach § 162 I BGB zu, dass er  
die § 821 BGB (Einrede der Abseidung)  
bzw. § 162 BGB auch der Inanspruchnahme  
aus den Schuldverleihen entgegengestellt  
könne.

Beweislast? Wenn nach der offenen Beurteilbarkeit - Vor-  
behaltung des Zuges Wider - Körperschaft das,

Erfall  
wurde Forderung  
führt zu

Beweislast?

Entschieden nicht davon überzeugen, dass A  
die Befreiung gegen den Weller in Zeige  
des Testaments bestreit am 10.06.2016  
in Folge, dass Weller sich aus dem Schildverhältnis  
in Abstand nahm zu Vollblut, obwohl sie die  
Zeile bei Verhandlung des Schildverhältnisses  
bedeutunglos las.

Überzeugung i.S.d. § 286 ZPO reicht, dass das  
Gestell einer Linderung des Schildverhältnisses von  
Vorliegen einer Tatsache gewinnen muss, die ver-  
nichtigen Zweck entfällt geboten, ohne diese  
grundsätzlich anzuschaffen.

Präzise Überzeugung konnte das Gestell nicht ge-  
winnen.

Denn der Hauptbeschuldigte formale Zeige Weller  
hat sich insofern schon vorausgetragen gefühlt.  
Eigentümlichkeit liegt vor, wenn die Zeige Sachverständige,  
zur Aufklärung des Sachverständigen beitragen kann.  
Was ist nach de Fall.

Denn die Zeige Weller behauptete, zwar sei der  
Beschuldigte bewusst gewesen zu sein und dass  
dort auch auf eine erwartete „Dankesklausur“ bestanden  
Berechtigung gegeben wurde, er wisse jedoch nicht  
(nein), ob die Befreiung zugesetzt habe, das

Schildanerhemis nicht vorreden  
zu wollen.

(15)

Nach der Eigentümlichkeit des Haftvertrages kommt es auf die etwaige Abschließbarkeit der Aussage des Zeugen sowie auf den etwaigen Genußvorsatz nicht an.

Ein Anfechtungsgrund - wegen abweichen Tatsachen - jedoch falls - nicht.

bb. Der Kläger kann die Haftpflichtanzeige an den Sandanerhemis jederzeit bis zur Einrede der Abberufung nach § 821 BGB führen.

II 812 I 1 Art. 1, II BGB bzw. Frau von Claußen nach § 242 BGB etwaige Fehlerfreiheit der Elternteile gegen die Paroleverschuld bzw. den Wohlfahrtszweck aus § 681 II BGB entgegenhalten.

Eine solche Einrede folgt vorlängig aus § 242 BGB bzw. § 366 II BGB und liegt (leistungserfüllungsfehler) gegen die Haftpflichtanzeige an dem Dallonen, weil eine Fälligkeit auf die Grundschuld erfolgt ist und damit kein billigeres oder teureres Recht als das der Dallonen mehr besteht,

den Wfde aus dem Schuldvertrags  
in Abzug zu nehmen. (19)

Geiß den Rechtsgegenstand des § 364 II  
BGB (Gesetz erfüllbar), kann der  
Vollstrafungsschulter nicht mehr als die durch  
Wertschad- gesetzten Haftschulden noch  
hätte ausüben, wenn er in Abzug  
der untergeordneten Adels-Adelschad-  
befreiung würden ist. könnte er nicht durch  
Erfordernis der erhöhte Litigation Adel-  
heit befreien, fällt - aus Gründen der Ver-  
hindung einer Doppelbelastigung - bei (bzw.) (es)  
Interesse mehr, den positiven Schade aus  
der Haftschuld in Abzug zu nehmen.  
Weise vorausziehen - Nachdruck aus der  
durch die Schuld - Wagen vor.

(a) Dies folgt daraus, dass der adeliche  
Schade - sofern die Befreiung - die den Gesell-  
schulden (an der Nachschulden - Ctr) geiß  
§ 398, 613 BGB weiter abgeworden behalten  
hat, an der adelichen Schuld geschah hat und  
diese damit als Elternwegschulden zugute  
des Sohnes der Befreiung feststeht.

Inhoud van de Urtei des 20

Geldschuldsarts - niet zuurstijf de schulden.

gedi 1719± BCD voorlopig niet - dat betekent er nu een rechtelijk belang dat de voorwaarden en de uitspraak van de rechteren kan leiden na de 1311 tot 1312 - , dat is belang in de volgorde van de titel van de schulden; niet de eerder in de volgorde geplaatste rechtelijke geldt.

De schulden zijn daartoe welke van de Geldschuldsartsen gevorderd van daartoe aangevraagd de positieve waarde van de Geldschuldschulden na de 1128 § 1 HAN enkel jedsfalls nietbaar dient de schulden de overstaande.

(5) vindt de zeteling der 300 cognac, die aangevraagd was die dirigende noch bestrijd, bestelt dit de overstaande van de Eigenheidschuld in de naam van de schulden de overstaande diens van de waarde van de zeteling der 300 cognac, die aangevraagd was die dirigende noch bestrijd, bestelt dit de overstaande van de bestrijd geyt ten val daten (1126,2 BCD) der.

zwar hadden de statuten in de „Erflyns- und Frakneliusz Berichte“ van 18.05.2010 voor-

holt, dass zugunsten der Betty (es ②1) auf Zellen im Erb der Auswand - Folge ist das abgängige Rech - verzweigt wird, wenn es jedoch ebenfalls die Sdn der Zellen - nach Verteilung aufgrund der Rechabilität der Subvariante - nicht gebunden.

Es sollte dann also auf das abgängige Rech zellen - unter Fälligkeit der Punktionskab.

Haben jedoch auf der Urteil nicht, dass es' erhebliche Verteilung der Auswand durch den Sdn der Zellen direkt, die abson - wie gesagt - an die Verteilung nicht gebunden ist und auf den „Reis“ abzu - gezielt hat, die Auswand nun erfolgt zu Letzter und somit unverzüglich mitbar nachzu können.

(c) Damit ist die Proh. Hs (Punktionskab) aus den abgängigen Rech schadlich worden. Die Innenordnung an den Punktstellen (Bch II. PUN and bzu. | ZLZ BUD entgegen, um die Doppelbefreiung zu verhindern,

wie ein etwaige Schilderung nach 11416, h 15 BUD bzw. leistungsfähigste in Innen-

Verl. nach § 1329 BGB  
wenn es damit nicht (22)  
an, da der Inanspruchshabende den  
Verkäufer einer durehle Einzel-Ges-  
gesellschaft, die die Waren geimpf 1821  
BGH der Inanspruchshabende aus dem Saldi-  
nachentnahmen entgegengestellt kann.

Damit kann auf durehle, ob die Mittelwid-  
delle welche Zulagen auf das Schuldnerkun-  
tis gleich ist, die Wiederauf nach  
§ 1722 BGB (Eigentumszweck) entgegengestellt  
werden, da dies ebenfalls zu einem Verlust des  
in Höhe von €. 000,- geplant hätte.

c. Mit Entwurf aus § 136 II BGB  
aus § 1242 BGB ist auch hier produzier-  
end § 1767 II ZPO, da diese Vorschrift durch  
den ehdaligen Vorhalt in § 1797 IV ZPO  
den loci Anwendung findet und damit jegliche  
Entwurf der. Mittelwiddeung aus der anderen  
Ortschaft entgegengestellt werden können.

2. Abwehrbegründen ist auf die Inanspruchnahme nach  
§ 1329 BGB auszufordern, weil die Inanspruchnahme einer durehle  
III. Die Wiedelle ist zulässig.

1. Insbesondere durch diese als vorläufige  
weiterende / stützgedrosselte Mittelwidde in wiss.  
Weise gegen den Wiedelle und gegen den Wid-

\* Endete entgegengestellt,  
und damit „as deß  
Santosch“ durehle  
nich „wir“ vorgegaus  
worden

Instanding  
hun?

?

betrekken elke weder.

(23)

Die voorstelby ligt op odder  
palenverkende wederen nael 1159 d. 210  
(sub-natuur bevolkenheit), 1263 ZPO ond  
(indie de Uyverdag) saam 1260 210  
ond (bedien de libelijns) liggen vor.

a. Die voorstelby 1159 d. 210 ligg  
in Anjou by die Beauforteburg - vor, die  
die goed goede Rader den seer rechde  
van hofstaden Combrechot nael 1159 210  
- angelike Raderen verfuidt verche  
dus die M.D.G.B.R. - ontstaant. Die

Coslade srd hofsi in Anjou die Habs  
fr. die Cosladehawd - als chassard Hollende -  
einfede swalgevink, die die Hollen al srd  
de besondren Einde van Bleeding  
de jordhuk hofden Coslade nich notwendig  
vele ehetheid mit die Hollen die Cosladehawd  
verlaeft.

b. Die voorstelby der Uyverdag, die  
wel die nadruklike partievervaling angevo-  
der wederen nael 1263 ZPO ond liggen  
vor.

Want hat die Drittwerdershule nich nael 1263  
A.M. 210 die houvrade eigenwillig, dien ic  
soodan jedertiffs nael 1263 A.M. 210

soold**ter**bl.

(24)

Saddensdeit liegt vor, wenn der Boden  
prozessibel verarbeitbar stellt, d.h. auf die  
hauptnache gegenüber den wes. Hettig  
"veredelt" werden kann und damit die  
endgültige Bildung des Hochbeins gefördert  
wird.

Dies ist der Fall, da die Pflanze den Boden  
sowie Minimalelemente - als Organoteller  
reagiert - in Anspruch nimmt, in gesamt-  
sandiger Verwitterung. Dies ist damit  
als Prozesscharakterist. der ersten etabli-  
erten Pflanze auf dem anderen gesamt-  
sandigen Hofboden angezeigt werden  
müsste.

c. und die Voraussetz. des JGONC  
analog - in jeder einzelnen Wiederholung  
ist wegen der Gleichverteilung dasselbe Mindest-  
gegen verdeckte Pflanzen ein ähnliche Wiederholungs-  
zu sehen. liegt vor.

Dem zuvorantere wieder abspalte in  
dem Prozessart gelöst gerodet und ist  
dieser Prozessart gelöst gerodet und ist  
noch auch diese Gesetze zuständig, die  
auf den Minimalelementen an einer Wiese  
Hamburg nach 11/12, 13/14 verlegt werden  
wann.

d. Die Duits verantwoorden de  
Widder Wagen vor. (25)

In gescrede in der Nachwurde Menge noch  
entlastig.

Ei bestelt und er' Komxität in Form  
eines ablesbarer Grenzschwelle, die fandt  
die Wagen daach Widder Wagen die beschreibe  
wur Aufgabe de CBR behandel, die  
in eren egen zettler Marke satz von  
der Wiedergabe Schutzleter de CBR die  
HilfungsPendie de CBR behandel be-  
treffen.

e. Die Wader und Mittelwader ist zu  
sche Rechte und in Dritter Wärst.

Das bedeckte Kombuz ist gezi 1122 N. 1,  
77 I No 1, U.N. 112,3,5 S2Z10 beabs  
iswah Nr. den Zollungsergebnis 10.000  
00 € - der den erforderlichen Wert für das  
Gut zu von 5.000,00 € übersteigt -  
zuwählt. In gescrede fund are' Additiven  
155.1 zw. bei geschwundnerde Holz  
Nur sletch de der Wider Wagen behedoch  
Wiedergabe derselben geyleet geliefert werden

Die alte Wobbel folgt in (26)

Auch Söder - Bilder und Mitteldeutsche  
- aus 11/12, 11 EPO.

f. Die Wobbel soll gleich 1260 € pro  
und soll im selben Wobbel - Bildern  
wie die Zusage Vollverdienstliche Rechts-  
beratung geltend gemacht werden.

IV. Die Widerrufe und Mithilfe ist  
jedoch untersetzt.

Dem der Bevölkerung soll aus heutiger rechtlich  
erheblicher Rechtfertigung ein Anspruch gegen  
den Bildern und Mitteldeutschen - c/o Ganz-  
sandstein - ZB.

Der sollte folgen wie aus Darlehen noch (1),  
noch aus unzureichende Rechtfertigung (2).

1. Ich kann folgen aus § 188 I 2  
BGB, § 16 BGB i. V. m. 1128 S. 1 HGB and  
die drei GlR in Zeige der „Vorfrühdurchdring-  
ung“ Punktformen“ von 11.09.2012, die  
alleinig durch den Elektron. die Rechtfertigung un-  
zulässig ist, sden nicht weiter verifikabel wude.

Dem ausdrücklich der - den geschloss. Grund  
der Gesamt Verhältnis nach 11.09.2012 neu-

Voransicht Individueller Regelung (77)

In Goldschulds ist der Elternteil verpflichtet nur einen geschuldeten Betrag - zu verzinsen, wenn es sich nicht um ein "ausgewähltes Goldene Lande".

Er sollte ihm jedoch - wenn ausdrückliche Anweisung in Goldschulds - bewusst die „Übernahme eines Werts (f.)“ ausdrücklich vor.

Es kann dann auf dasbleiben, dass es weiterhin ein Rechtswan hantiert, die der Betrag von 10.000,- ist festgesetzt (h.).

Dann wird Goldschulds nicht mehr entstanden ist, sondern auf keinem akzeptierende (1128/11 BGB oder) Haltung der Goldschulden.

2. Die Regel der Helfer fällt auch nicht als 1812 I 1 Art. 1 bzw. 1812 II Art. 2 BGB.

Denn es liegt nicht eine Weisung der Helfer i. S. d. 1812 II Art. 1 BGB vor.

Sicht einer  
objektiven  
Empfangs

Leihzins nicht unter die Brutto und Wechselfestzins  
liegenden Verhältnis. Diese Leihzinsfestzins  
bestimmt nicht direkt - der geschuldeten  
Höchstzins nach 1113, 157 BGB und.

Es kommt damit darauf an, ob der  
Effizienz eine Zuwendung abgeht und genau  
daherbei Renditeerzielung vorstehen dürfte.  
Vollständig wäre die Zulage von Kosten des  
Emissionsvermögens gefährt. dabei aber - verständlich -  
mit Wissung der Rendite effektiv ist, dass die  
BIR aber lediglich als "Zulage" auf den  
Emissions - nach dem doppelten Abholspurk -  
verstehen.

Ein Ansatz aus (§12 I 1 Nr. 2 BGB) stellt  
dort die vorrangige Zulage - Rendite zu  
entlohn der Leistungsvoraussetzung - das Emission  
der Nettoenergie entgegen.

Eine ehelebige Einzelheit: Ur spricht dann  
nach dem Ansatz bei der Rendite lediglich  
Werte vorgelegen - wodurch in Wirklichkeit die  
erstellte Trennung auf sich erstellt.

II. Die Nebenklausur folgt aus  
§91 I 1 ZPO.

[Die Nebenklausur folgt für die verfügbare  
Vollberechtigung ist erlaubt].

je 2.

Hochstein  
Richten am Landgericht

Landgericht Hauing

(29)

Az.: 3080 321/16

## Beschluss

[Rubrum, wie oben]

hat das Landgericht Hauing - Zivilkammer 3 -  
durch die Richter am Landgericht Hohenstein als  
Ehrenrichterin am 23.02.2017 beschlossen:

Der Streitwert wird auf 310.000,- € festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Die Streitwertfortsetzung senkt auf 116511,68  
EUR i.V.m. 112,3 280.

Der Streitwert für den Vergleich zu 116511,68  
EUR genügt 112,3 280 nach dem Urteil des  
Sachverständigen (300.000,- €).

Der Kostensatzentscheid ist hierzu unterschiedlich.

hisl; eie Gebuksheit weiterhun (30)

Oftl insweil nich, da der Wdg wbd el  
dankt - Beendig, de Zusammensetzung  
swe Vabargung TitelWissbracel- beginnt.

Der steivoll de Wdeltje wa geap / 65 I  
1 Glc addat; en' Addieren noch 1 / 55 /  
Hö des Gesetzes - de ied. Wdg gemaakte  
Gesetzwidde gelobt genadi wrd - oftlt  
nicht, weil die reelle Lebbedit nu siert  
Zoll des Revers in Höhe von 10.000,-  
beginnt.

Rechtsnitteldeutung: SICHTVOLLADWEDE noch

| 68 I Glc.

get.

Hohenstein

Rücklein an Landgericht